

erkennen, mit ihr in kirchliche Communion zu treten und auch ihre Anerkennung durch die übrigen Patriarchen des Orients zu bewirken. Dieß geschah auch durch Schreiben des Patriarchen vom 23. September 1723. Offenbar wollte Peter dadurch die Omnipotenz des Czaars über jede Einsprache nicht nur erhaben stellen, sondern auch den Widerstand brechen, der zu allererst und am erfolgreichsten von kirchlicher Seite her seinen gegen das altrussische Wesen gerichteten reformatorischen Maßnahmen entgegenzutreten konnte. Die Synode, als die höchste geistliche Behörde in der russischen Kirche, war unmittelbar dem Kaiser untergeordnet, erhielt nur von ihm Befehle und machte ihm Vorlage über jede Veränderung, die sie in kirchlichen Dingen für nothwendig hielt (Dollab vom 12. April 1722). In geistlichen Dingen sollte sie dieselbe Gewalt haben wie der Senat in weltlichen, und die von ihr erlassenen Verordnungen hatten dieselbe Kraft wie die Staatsbefehle (Dollab vom 12. April 1722 und 16. December 1723). Die eigentliche Dienstinstruction der Synode, zugleich eine Art Pastoralanweisung, war in dem oben genannten Regulamentum gegeben, das bis heute einen integrierenden Bestandtheil der russischen Kirchenrechtsquellen bildet. Nach demselben nimmt die Synode in der russischen Kirche ungefähr die Stellung ein wie die Riten-Congregation in der katholischen Kirche. Sie hat zugleich die Approbation aller religiösen Schriften zu ertheilen und die Purification der Legenden der Heiligen zu überwachen. Dann zählt das Regulamentum auch die Pflichten der Bischöfe auf, besonders daß sie zweimal im Jahre über den Zustand ihrer Eparchien an die Synode zu berichten haben. Was hier über die Verwaltung des Bussacramentes vorgeschrieben wird, ist zu wichtig, als daß wir es übergehen könnten. Da heißt es: Die Priester sollen nichts entdecken, was sie nur aus der Beicht wissen, noch ihren Beichtkindern ihre Sünden vorhalten, sonst werden sie am Leibe gestraft. Ausgenommen wird jedoch förmlich der Fall, daß jemand das Verbrechen des Hochverraths beichtet. Will ein solcher nicht ablassen, so muß der Beichtvater sogleich abreisen, sich persönlich vor der mit der Untersuchung dieses Verbrechens beauftragten Behörde (der preobraschenskijschen Kanzlei) stellen und anzeigen, was er davon weiß (Herrmann IV, 352). Das Nämlische gilt, wenn dem Beichtvater in der Beicht bekannt wird, daß jemand ein erblichetes Wunder für ein wahres ausgegeben. Auch hier ist Anzeige nothwendig wegen des zu befürchtenden Aergernisses (!). Man sieht hieraus, wie weit bereits unter Peter dem Großen die Anechtung der Kirche vorangeschritten war. Nachdem die Bischöfe den letzten Rest der kirchlichen Selbständigkeit ohne Widerrede geopfert, benahm sich Peter als oberster Bischof der russischen Kirche, fertigte den Prälaten Pastoralinstructionen zu und bestimmte die zur Weihe nöthigen Eigenschaften, ja selbst die Zahl der

Geistlichen für jede Kirche. Auch hob er die mit gewissen Stühlen verbundenen Würden der Metropolititen und Erzbischöfe auf. Alle Bischöfe wurden gleichgestellt, und Peter behielt es sich vor, solche, welche durch Verdienste sich auszeichneten, mit dem erloschenen Titel eines Metropolititen oder Erzbischofs zu schmücken, was heute noch in Uebung ist. Weiter wurden die Bischöfe, um sie zu gefügigen Werkzeugen zu haben, den hohen militärischen Rangklassen zugetheilt und mit Orden geschmückt, was bei den aus den untersten Ständen hervorgegangenen Männern sehr verführerisch wirkte und viel dazu beitrug, daß ein bedeutender Widerstand gegen die Umänderung der Kirchenverfassung nicht zum Vorschein kam. Unsicher und schwankend geworden, weil ihres Hauptes beraubt, vermochte die Geistlichkeit oder deren vorgesetzte Behörde es nicht mehr, die ärgsten und bedrohlichsten Maßregeln von der Kirche abzuwenden. So konnte schon Katharina II. das gesamte reiche Kirchengut einziehen (1764), angeblich von dem Clerus die Last der Verwaltung abzunehmen (Dolgoroukow, *La vérité sur la Russie*, Paris 1860, 344), und die Geistlichkeit sammt den Bischöfen auf kaiserlichen Staatslohn setzen. Wie ganz anders hatte sich einem ähnlichen Attentat gegenüber einige Jahrhunderte früher (um 1500) die Geistlichkeit, mit dem Metropolititen Simon von Nowgorod an der Spitze, gestellt! Seit Constantin dem Großen, entgegenete sie dem Czaren Iwan I. Wassiljewitsch, habe die Kirche Güter besessen, die russischen Großfürsten hätten sie in den ersten Zeiten gleich damit beschenkt, und der hl. Vladimir sowie der Großfürst Jaroslaw hätten die ungerechten Besitzergreifer geradezu verflucht. Deswegen könnten die versammelten Bischöfe unmöglich den Gelüsten des Czaren entgegenkommen. Hätte auch unter Katharina II. ein Hierarch an der Spitze der Geistlichkeit gestanden, schwerlich wäre das Kirchengut so lautlos dem Unberechtigten überliefert worden. Bei allem sonstigen Schwanken befestigten sich mehr und mehr die neuen kirchlichen Einrichtungen Peters des Großen unter den folgenden Regierungen. (Vgl. außer den angeführten Werken noch Halem, *Leben Peters d. Gr.*, Münster u. Leipzig 1803—1804, 3 Bde.; Bergmann, *Peter d. Gr. als Mensch u. Regent*, Riga 1823 bis 1826; Mittau 1829—1830, 6 Bde.; Ségur, *Hist. de Russie et de Pierre-le-Grand*, Paris 1829; Binder, *Peter d. Gr. und seine Zeit*, Neutlingen 1844; Sahlber, *Die geistige Hinterlassenschaft Peters I. als Grundlage für dessen Beurtheilung als Herrscher und Mensch*, Leipzig 1862; Gallitzin, *La Russie au XVIII^e siècle*, 2^e éd., Paris 1863; Ustrjalow, *Istoria zarstwownia Petra Welikawa*, Petersburg 1858—1863, 6 Bde.; Barrow, *Life of P. the Great*, n. ed., Lond. 1883; Schuyler, *Life of P. the Gr.*, Lond. 1884, 2 vols.) [Reher.]

Petersen, Gerlach, gewöhnlich als Gerlachus Petri bekannt, ascetischer Schriftsteller, geb. zu